

Max Mustermann
Musterstraße 11
Musterstadt 67890

Energieversorger GmbH
Sonnenstraße 66
12345 Solarstadt

Vertragskonto: 0101010101010
Ihr Schreiben vom 01.01.2020
Rechnungsnummer: 01/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.01.2020. Mit diesem machen Sie Ansprüche aus einem angeblich bestehenden Grundversorgungsvertrag geltend. Sie beziffern den von mir zu zahlenden Betrag auf € 96,96.

Die Rechnung weise ich zurück. Wie sich aus der Rechnung ergibt, hat meine Anlage im Abrechnungszeitraum keinen Strom verbraucht. Auch in den vergangenen Monaten lag der Strombezug meiner Anlage stets bei 0 kWh. Meine Anlage bezieht also keinen Strom. Dennoch stellen Sie mir eine monatliche Grundgebühr sowie weitere Kosten im Rahmen der angeblichen Stromlieferung in Rechnung. Sie begründen dies damit, dass Sie als Grundversorger für meine Belieferung zuständig seien. Dies ist nicht zutreffend.

Meine Photovoltaikanlage produziert Strom und speist diesen ein. Die Anlage wird durch den produzierten Strom betrieben. Bei Nacht oder bei fehlender Sonneneinstrahlung ist die Anlage nicht aktiv, das heißt sie verbraucht keinen Strom. Jeder Strombedarf meiner Anlage wird also von der Anlage selbst gedeckt. Dies ergibt sich aus der Zählerablesung. Auf der Bezugsseite meines Zweirichtungszählers hat sich kein Verbrauch gezeigt.

Voraussetzung für einen konkludenten Vertragsschluss nach § 36 EnWG ist jedoch, dass tatsächlich eine Stromentnahme stattfindet. Eine solche konnte nicht festgestellt werden.

Nach einer Schlichtungsempfehlung des Schlichtungsstelle Energie e. V. (717/15) entsteht zwischen dem Anlagenbesitzer und dem Grundversorger kein Vertragsverhältnis, wenn kein Strom verbraucht wird. Ein Stromliefervertrag kommt nur dann konkludent zustande, wenn tatsächlich Strom entnommen wird. Die Abrechnung von Grundgebühren für die Bezugsseite eines Zweirichtungszählers hat in Fällen, in denen kein Strom bezogen wird, keine rechtliche Grundlage. Solange kein abrechnungsfähiger Verbrauch vorliegt, kann eine zum Vertragsschluss führende Entnahme von Strom nicht angenommen werden. Diese Auffassung vertritt auch die Bundesnetzagentur: in Fällen, in denen der Zähler keinen Strombezug anzeigt, kommt kein Entnahmevertrag zustande. Die Auffassung der Clearingstelle EEG kann unter <https://www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/112> nachgelesen werden. Dort finden sich auch Verlinkungen zu den Entscheidungen und Empfehlungen der Schlichtungsstelle Energie. Auch der Bundesgerichtshof hat unter dem Aktenzeichen VIII ZR 316/13 bereits am 02.07.2014 entschieden, dass eine Stromentnahme für einen konkludenten Vertragsschluss erforderlich ist.

Die von Ihnen geforderten Beträge werden daher ohne Rechtsgrund geltend gemacht. Aus diesem Grund werden keine Zahlungen von meiner Seite erfolgen.

Ich weise sie bereits vorsorglich darauf hin, dass eine eventuelle Drohung mit der Unterbrechung der Stromversorgung mir gegenüber rechtlich nicht von § 19 StromGKV gedeckt ist, da die Forderungen gegen mich nicht titulierte sind und von mir begründet zurückgewiesen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann